



**Jugendordnung**

**des**

**ASV 1937 e. V. Großauheim**

## **1. Aufnahme und Beitritt**

Die Mitglieder des ASV 1937 e.V. Großauheim bilden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr die Jugendgruppe. Aufgenommen werden kann jeder Jugendliche, der das 6. Lebensjahr vollendet hat. Die Jugendlichen benötigen zum Beitritt die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Jugendliche die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres berechtigt an den Veranstaltungen der Jugendgruppe teilzunehmen.

## **2. Aufgaben und Ziele**

Die Jugendgruppe gestaltet in Zusammenarbeit mit den Jugendwarten ihre Interessen und Aufgaben im Sinne der Satzung und Ordnungen des Vereins. Überwiegenden Anteil daran hat die Heranführung an die Sportfischerei.

## **3. Betreuung**

- 3.1 Die Jugendgruppe wird vom 1. Jugendwart und 2. Jugendwart betreut. Beide sind Mitglieder des Hauptvorstandes.

## **4. Jugend-Mitgliedschaft**

- 4.1 Jeder Jugendliche, verpflichtet sich an den geplanten Jugendveranstaltungen teilzunehmen. Bei Verhinderung, erwartet der 1. oder 2. Jugendwart eine entsprechende Information.
- 4.2 Jugendliche, die die Altersgrenze zum Erwerb des Jahresfischereischeines ihres Bundeslandes erreicht haben, sind zum Erwerb desselben verpflichtet. Die Jugendwarte helfen und können, falls erforderlich, weitere erfahrene Vereinsmitglieder hinzuziehen.
- 4.3 Die Bootsbenutzung für Jugendliche unter 16. Jahre ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Eltern und in Begleitung eines volljährigen Vereinsmitglieds, erlaubt. Ferner muß ein Nachweis vorgelegt werden, dass der/die Jugendliche schwimmen kann.
- 4.4 Das Nachtangeln an den Vereinsgewässern ist für Jugendliche, die keine Sportfischerprüfung besitzen, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des 1. oder 2. Vorsitzenden und in Begleitung eines volljährigen Vereinsmitglieds erlaubt
- 4.5 Für alle Jugendliche gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.6 Mitglieder der Jugendgruppe ab 12 Jahren unterstützen bei Festen des Vereins

den Auf- und Abbau der notwendigen Einrichtungen. Der Treffpunkt für den Dienst, wird von den Jugendwarten 1-2 Wochen vorher am Schwarzen Brett am Vereinsheim ausgehängt, Es besteht auch die Möglichkeit, Jugendliche über E-Mails zu benachrichtigen, sofern diese, wie in der Satzung beschrieben, zugestimmt haben.

- 4.7 Das Angeln am Jugendteich ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Jugendwarte erlaubt.
- 4.8 Bei Zuwiderhandlung oder Nichtbeachtung dieser Bestimmungen, entscheidet der geschäftsführende Vorstand über eventuelle Konsequenzen. Die Jugendwarte sind hierzu zu hören.
- 4.9 Jeder Jugendliche hat die Pflicht sich über die aktuellen Jugendveranstaltungen zu informieren.
- 4.10 Darüber hinaus gelten die in der Vereinssatzung festgelegten Regeln.

## **5. Jugendversammlung**

- 5.1 Eine Jugendversammlung findet mindestens zweimal im Jahr statt. Eine Einladung hierzu erfolgt rechtzeitig durch den 1.Jugendwart.

## **6. Finanzen**

Der geschäftsführende Vorstand beschließt die Höhe des Förderungsbetrages für die Jugendgruppe. Über dessen Verwendung beschließt die Jugendgruppe nach Beratung mit den Jugendwarten selbst.

Die Jugendgruppe ist berechtigt an Vereinsfesten durch Angebote in Verkaufsständen die Jugendkasse aufzubessern. Die erworbenen Beträge kann die Jugendgruppe nach eigenem Ermessen verwenden.

Diese Jugendordnung wurde am 11.01.2010 vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen

Großkrotzenburg, den 11.01.2010